

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

nachrichtlich:

- Schul-, Kultur- und Sportausschuss
- Arbeitskreis der Kulturdezernentinnen/-dezernenten

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Laumann
Durchwahl: 0391 5924-342

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
41-00-00 / la-kr

Datum
18.02.2019

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bibliotheksgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ausschuss für Bildung und Kultur des Landtages des Landes Sachsen-Anhalt hat uns den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bibliotheksgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Gesetzentwurf Fraktion DIE LINKE – Drs. 7/3271) mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt.

Vor der Erarbeitung einer vorläufigen Beschlussempfehlung an die mitberatenden Ausschüsse, führt der Ausschuss für Bildung und Kultur am 22.03.2019 im Landtag eine Anhörung durch.

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Bibliotheksgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt stellt in § 9 eine Klarstellung der Aufgaben der Landesfachstelle, welche beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt angegliedert ist, dar.

Hierbei wird insbesondere darauf hingewirkt, dass Entwicklungspotenziale in Form eines Bibliotheksentwicklungsplanes unter Beteiligung des Bibliotheksverbandes des Landes Sachsen-Anhalt und der kommunalen Spitzenverbände zu erstellen ist. Diese Beteiligung und Klarstellung, dass Bibliotheken Informations-, Bildungs- und Dienstleistungszentren sind, ist durchaus positiv zu beurteilen.

Die in § 10 Abs. 2 eingefügte Koppelung, dass das Land im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf Grundlage einer Förderrichtlinie den Auf- und Ausbau von Bibliotheken, deren Vernetzung, die Aktualisierung des Bücher- und Medienbestandes sowie die Ausstattung mit modernen Informationstechnologien fördern soll, ist grundsätzlich positiv.

Die Ausreichung von Fördermitteln für öffentliche Bibliotheken soll künftig an bestimmte Kriterien (vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 1-5) gebunden sein. Aus Sicht der Landesgeschäftsstelle sind dies Kriterien, welche nicht ausreichend inhaltlich bestimmt sind, als Förderkriterien unvollständig und als ausschließliche Fördervoraussetzungen ungeeignet. Es spiegelt nicht die bereits vor Ort stattfindenden Leistungen der öffentlichen Bibliotheken wieder. So übernehmen die öffentlichen Bibliotheken Bildungsaufgaben in Kindertageseinrichtungen und in Grundschulen. Dabei ist die Leseförderung ein ganz wesentlicher Bestandteil der täglichen Bibliotheksarbeit. Dies muss auch Ausdruck in der Förderung des Landes finden. Der Gesetzesentwurf spricht zwar in der Begründung davon, dass Bibliotheken wichtige Bestandteile der kommunalen Bildungs- und Kulturinfrastruktur seien, aber eine gesetzliche Erwähnung gibt es nicht. Aus unserer Sicht sind Bibliotheken nicht nur Bestandteil der kommunalen Bildungsinfrastruktur, sondern darüber hinaus auch der Bildungsinfrastruktur des Landes.

Überdies wird von den öffentlichen Bibliotheken ein entscheidender Beitrag zur Integration von Flüchtlingen – besonders im ländlichen Raum – geleistet. Eine Berücksichtigung im Gesetz bei der Würdigung der Aufgabe und deshalb eine Verankerung in der Landesförderung muss zwingend erfolgen.

Wir bitten Sie, insbesondere die Regelung des § 10 Abs. 3 S. 1 zur Kostenbefreiung für Kinder, Schüler, Studenten und Auszubildende zu beurteilen und uns mitzuteilen, wie die bisherigen Regelungen in Ihren Gemeinden sind. Über eine Information, welche Einnahmeverluste mit der neuen Regelung entstehen würden, wären wir Ihnen dankbar.

Für die Einreichung Ihrer Anmerkungen, Änderungsvorschläge oder Ergänzungen zum beige-fügten Gesetzesentwurf bis zum **15.03.2019** wären wir Ihnen dankbar.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Sylvia Laumann

Anlage